



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Hohenheim für den Master-
Studiengang Lebensmittelchemie der Fakultät
Naturwissenschaften vom 19. April 2021**

Nr. 1498 Datum: 22.02.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie der Fakultät Naturwissenschaften vom 19. April 2021

Vom 22.02.2024

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Universität Hohenheim am 07.02.2024 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 22.02.2024 seine Zustimmung zur Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Lebensmittelchemie der Fakultät Naturwissenschaften vom 13. Februar 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1022 vom 13. Februar 2015), zuletzt geändert am 17. März 2020 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1269) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienaufbau) wird wie folgt geändert:

(4) Das Modulangebot gliedert sich gemäß Studienplan in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Verlaufe des Studiums müssen Module im Umfang von mindestens 120 Credits erfolgreich absolviert werden. Davon Pflichtmodule im Umfang von mindestens 63 Credits, Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 Credits und Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 Credits, sowie das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Credits. Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Für Studierende ohne lebensmittelchemische Vorbildung sind die beiden Wahlpflichtmodule „Praktikum Instrumentelle Lebensmittelanalytik I“ und „Praktikum Instrumentelle Lebensmittelanalytik II“ verpflichtend zu belegen.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Module der ersten beiden Semester werden semesterbegleitend, die Module des dritten Semesters in vier Blöcken à 4 Wochen angeboten.

Pflichtmodule im Umfang von insgesamt	63	Credits
Forschungspraktikum I	7,5	
Lebensmittelchemisches und -toxikologisches Praktikum	9	
Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene	6	
Lebensmittelmikrobiologisches Praktikum	3	
Lebensmitteltoxikologie, Ökotoxikologie und Umweltanalytik	6	
Spezielle Lebensmittelchemie und -analytik I	6	Credits
Spezielle Lebensmittelchemie und -analytik II	7,5	

Spezielles Lebensmittel- und Futtermittelrecht	6	
Verfahrenstechnik	6	
Vertiefte Instrumentelle Lebensmittel- und Futtermittelanalytik	6	
Masterarbeit im Umfang von insgesamt	30	Credits
Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt		
Näheres regelt der Studienplan; Studierende ohne lebensmittelchemische Vorbildung müssen folgende zwei vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule belegen: - Praktikum Instrumentelle Lebensmittelanalytik I - Praktikum Instrumentelle Lebensmittelanalytik II	12	Credits
Wahlmodule im Umfang von insgesamt (Näheres regelt der Studienplan)	15	Credits
Module im Umfang von insgesamt	120	Credits

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 22.02.2024

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert
Rektor